

Technische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Mess- und Zählleinrichtungen (Messstellenbetrieb)

der Ewa Altenburg GmbH

1 Gegenstand

(1) Ergänzend zu den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ der Ewa Altenburg GmbH zu der Ewa Altenburg GmbH -Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ regeln diese technischen Anforderungen die Errichtung und den Betrieb von Messeinrichtungen im Netz der Ewa Altenburg GmbH.

(2) Auf Wunsch des betroffenen Kunden (gemäß § 21b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz) bzw. des Anlagenbetreibers (gemäß § 13 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz) erfolgt der Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung durch Ewa Altenburg GmbH oder ihre Beauftragte oder einen fachkundigen Dritten (Messstellenbetreiber). Falls der Kunde nicht gleichzeitig Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist, bedarf der Messstellenbetrieb auch der Zustimmung des jeweils betroffenen Anderen. Die Messeinrichtung hat stets den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Auf Verlangen von Ewa Altenburg GmbH erbringt der Messstellenbetreiber zu Sätzen 1 bis 3 entsprechende Nachweise.

2 Mess- und Zählleinrichtung

(1) Der Aufbau der Zählung in Niederspannung erfolgt unter Berücksichtigung der o. g. Bedingungen gemäß folgender Tabelle *Zählkonzept* (Seite 2). Dieses *Zählkonzept* regelt die Standardlösungen. Das Zählkonzept wird um die Auslegungsregeln für Zähltechnik der Ewa Altenburg GmbH ergänzt, welche nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Abweichungen vom Zählkonzept sind nur nach Abstimmung mit Ewa Altenburg GmbH bzw. ihrer Beauftragten zulässig.

(2) Die bei Direktmessung dem Zähler vorgeschaltete Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) hat vorzugsweise einen Nennstrom von 35 A. Bei höherem Leistungsbedarf sind Überstromschutzeinrichtungen mit einem Nennstrom von 50 A einzusetzen. In Ausnahmefällen kann eine Überstromschutzeinrichtung mit 63 A Nennstrom eingesetzt werden.

(3) Bei ¼-h-registrierenden Leistungsmessungen sind Zähler nach VDN-Lastenheft „Elektronische Lastgangzähler“ einzusetzen. Die stete Synchronisierung des Zählers mit der gesetzlichen Zeit ist durch den Messstellenbetreiber der Zähl-einrichtung sicherzustellen. Es sind für den Datenzugriff transparente Modems einzusetzen.

(4) Für *Eigenerzeugungsanlagen* sind neben den o. g. Bedingungen die aktuellen VDEW- bzw. VDN-Richtlinien zum Parallelbetrieb mit dem Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz sowie aktuelle Verfahrensbeschreibungen des VDN zu beachten.

Unter folgenden Voraussetzungen kann im Einzelfall auf die Errichtung einer Eigenbedarfs-Bezugszählung bei Fotovoltaik-Anlagen verzichtet werden:

- ☒ Es liegt eine Herstellererklärung vor, dass über die Anlage kein zähltechnisch erfassbarer Eigenbedarf anfällt (Herstellerbescheinigung bzw. -Zertifikat) **und**
- ☒ der Kunde erklärt im Rahmen der Anmeldung/des Inbetriebsetzungsantrages (unterzeichnet vom Kunden und vom errichtenden Elektroinstallateur), dass an die Anlage keine Verbrauchsgeräte/-Anlagen angeschlossen sind und werden und ein Bezug ausgeschlossen ist **und**
- ☒ im Rahmen der Inbetriebsetzung der Anlage wird entsprechend der In-Augenscheinnahme im Inbetriebsetzungsprotokoll vermerkt, dass an die Anlage keine Verbrauchsgeräte/-Anlagen angeschlossen sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann für die Lieferung ein Wirkarbeitszähler ohne Rücklaufperre eingesetzt werden.

(5) Die Partner haben jeweils das Recht, eine *Vergleichszählung* zu errichten. Die Vergleichszählung ist technisch gleichwertig der Abrechnungszählung auszuführen. Beim Anschluss an das Hochspannungsnetz wird gemäß Metering-Code neben der Abrechnungszählung grundsätzlich auch eine Vergleichszählung empfohlen. Es sind Strom- und Spannungswandler mit je zwei separaten, geeichten Zählkernen bzw. Zählwicklungen einzusetzen. Von den Wandlern zu den Zählern sind für die Abrechnungs- und Vergleichszählung separate Sekundärverdrahtungen aufzubauen. Für den zuzählenden Zählerstrom ist eine Montagemöglichkeit vorzuhalten.

(6) Durch den Messstellenbetreiber erfolgen eine Vorinbetriebnahme und eine Inbetriebnahmeprüfung. Ewa Altenburg GmbH behält sich vor, dass der Gerätewechsel und die Inbetriebnahmeprüfung in ihrem oder im Beisein ihrer Beauftragten erfolgen. Die Termine der Vorinbetriebnahme und der Inbetriebnahmeprüfung sind mit Ewa Altenburg GmbH rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage vorher durch den Messstellenbetreiber abzustimmen. Vom Anschlussnehmer sind eine Montagemöglichkeit für das Modem und eine Betriebsspannung (230 V AC, 10 VA) aus der 0,4-kV-Verteilung für das Modem kostenfrei am Zählerplatz bereitzustellen. Die Bereitstellung hat über eine plombierbare 10-Ampere-Überstromschutzeinrichtung zu erfolgen. Gegebenenfalls kann auch die 100-V-AC-Wandlerspannung der Zählwicklungen als Betriebsspannung für das Modem vereinbart werden.

(7) Die Messeinrichtungen (Wandler, Reihenprüfklemmen, Zähler u. ä.) sind unter Plombenverschluss zu halten. Bei geöffneten Plomben hat der Messstellenbetreiber die Anlage zu prüfen, zu plombieren und dies Ewa Altenburg GmbH mitzuteilen. Ewa Altenburg GmbH ist berechtigt, ggf. Maßnahmen nach §§ 15 und 24 Niederspannungsanschlussverordnung zu ergreifen. Bei technischer Notwendigkeit erfolgt eine Bereitstellung der Energiemengenimpulse von der Abrechnungszählung. Die Art der Zählleinrichtung wird gemäß folgender Tabelle *Zählkonzept* bestimmt.

(8) Ewa Altenburg GmbH kann eine Befund- und Anlagenprüfung durchführen oder vom Messstellenbetreiber verlangen. Die Kostentragung regelt sich je gemäß § 20 Abs. (2) Stromnetzzugangsverordnung.

(9) In Mittel- und Hochspannung gelten die TAB und die konkreten Vorgaben der Ewa Altenburg GmbH bzw. ihrer Beauftragten.

Technische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Mess- und Zählleinrichtungen (Messstellenbetrieb)

der Ewa Altenburg GmbH

Tabelle Zählkonzept Niederspannung der Ewa Altenburg GmbH

NS-Betriebsstrom	Art der Messung	entnehmender Kunde (1 Zählpunkt für Bezug)		einspeisender Kunde (1 Zählpunkt für Bezug und Lieferung)		
		Bezug (Entnahme)	Bezugszählung	Bezug (Entnahme)	Lieferung (Einspeisung)	Zählung für Bezug und Lieferung
bis 60 A*	Direktmessung	bis 100.000 kWh/a	Drehstrom- oder Wechselstromzähler für Wirkenergie**	bis 100.000 kWh/a	--	ein Zweirichtungszähler oder zwei Drehstrom- (bis 4,6 kVA Wechselstrom-) zähler für Wirkenergie mit Rücklaufsperr***
		über 100.000 kWh/a	fernablesbarer 1/4-h-Lastgangzähler mit 3 Linien (+P, Q1, Q4)	über 100.000 kWh/a	--	fernablesbarer 1/4-h-Lastgangzähler mit 6 Linien (+P, -P, Q1, Q2, Q3, Q4)
über 60 A	Wandlermessung	bis 100.000 kWh/a	Drehstromwandlerzähler** für Wirkenergie	bis 100.000 kWh/a	und installierte Einspeiseleistung bei EEG kleiner 500 kW oder bei sonstigen Anlagen bis 50 kW	ein Zweirichtungszähler oder zwei Drehstromzähler für Wirkenergie mit Rücklaufsperr***
		über 100.000 kWh/a	fernablesbarer 1/4-h-Lastgangzähler mit 3 Linien (+P, Q1, Q4)	über 100.000 kWh/a	oder installierte Einspeiseleistung bei EEG ab 500 kW oder bei sonstigen Anlagen über 50 kW	fernablesbarer 1/4-h-Lastgangzähler mit 6 Linien (+P, -P, Q1, Q2, Q3, Q4)

*) Als Trennvorrichtungen vor der Meßeinrichtung sind vorzugsweise SH-Schalter mit einem Nennstrom von 35 A , bei höherem Bedarf bis 50 A , einzusetzen.

***) Je Endkunde ist gemäß TAB ein Zählpunkt/Zähler vorzusehen.

****) Bei Fotovoltaik-Anlagen, welche nachweislich keinen messbaren Eigenverbrauch und eine vom Kundenbedarf getrennte Zählung (sog. Vollstromeinspeisung) haben, kann in Abstimmung mit EEG ein Zähler für Wirkenergie ohne Rücklaufsperr für die Zählung der Lieferung eingesetzt werden.

